

Allgemeine Wegleitung für die Berufsmaturitätsprüfungen des Bildungszentrums Wirtschaft Weinfelden (BZWW)

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24.06.2009 (BMV)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18.12.2012 (RLP)
- Verordnung des Regierungsrates über die Berufsmaturität (BbM); gültig ab 1.08.2015
- Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung vom 25.11.2014 (BbG)
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung; Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26.09.2011 (BiVo)
- Allgemeine Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ

Die Berufsschulkommission des BZWW beschliesst folgende allgemeine Wegleitung für die Berufsmaturitätsprüfungen am BZWW:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer:

Berufsmaturität während der Berufsausbildung

- die dreijährige Ausbildung zur Kauffrau oder Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität (M-Profil) am BZWW während der Lehrzeit besucht hat.
- Die dreijährige Ausbildung zur Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ und den Berufsmaturitätsunterricht in der Ausrichtung BM Gesundheit und Soziales am BZWW erfolgreich besucht hat.
- eine mindestens dreijährige Lehre in einem kreativen Beruf absolviert und während drei Jahren den Berufsmaturitätsunterricht in der Ausrichtung BM Gestaltung und Kunst am BZWW erfolgreich besucht hat.

Berufsmaturität nach der Lehre

- den zweisemestrigen Jahreskurs BM2A für gelernte Berufsleute am BZWW besucht hat.
- den viersemestrigen Lehrgang BM2B für gelernte Berufsleute am BZWW besucht hat.

In allen anderen Fällen entscheidet die BM-Kommission BZWW.

§ 2 Promotionen (Art 17 BMV)

Die Promotionskriterien sind im Art. 17 der BM-Verordnung (SR 412.103.1) festgelegt. Über die Promotionen entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Zeitpunkt

Die Berufsmaturitätsprüfungen in den einzelnen Fächern finden in der Regel am Ende desjenigen Semesters statt, in welchem das betroffene Fach zum letzten Mal unterrichtet worden ist.

§ 4 Prüfungsorganisation

Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen.

Expertinnen und Experten der Fachhochschulen und der Kantonsschulen wirken bei den Berufsmaturitätsprüfungen mit.

Die Berufsmaturitätsprüfungen werden in der Regel von den Fachlehrpersonen, welche die Klasse unterrichtet haben, abgenommen.

§ 5 Prüfungskommission

Die BM-Kommission BZWW entscheidet auf Antrag der Schulleitung und der BM-Lehrpersonen über das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung.

B. Abschlussprüfungen
§ 6 Prüfungsarten und Prüfungsfächer
a) Berufsmaturität: Wirtschaft & Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

Fach:	Art der Abschlussprüfung:
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B2	schriftlich und mündlich
Englisch B2	schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich
Wirtschaft und Recht	schriftlich

b) Berufsmaturität: Wirtschaft & Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

Fach:	Art der Abschlussprüfung:
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B1	Variante 1: schriftlich und mündlich* Variante 2: nur mündlich*
Englisch B1	Variante 1: nur mündlich* Variante 2: schriftlich und mündlich*
Mathematik	schriftlich
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich
Wirtschaft und Recht	schriftlich

c) Berufsmaturität: Gesundheit & Soziales (BM2)

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

Fach:	Art der Abschlussprüfung:
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B1	BM2 Variante 1: schriftlich und mündlich* BM2 Variante 2: nur mündlich* BM1: vorgezogene Prüfung mündlich
Englisch B1	BM2 Variante 1: nur mündlich* BM2 Variante 2: schriftlich und mündlich* BM1: vorgezogene Prüfung schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Sozialwissenschaften	schriftlich und mündlich
Naturwissenschaften (Gesundheit)	schriftlich
Wirtschaft und Recht (Soziales)	schriftlich

d) Berufsmaturität: Gestaltung & Kunst (BM2)

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

Fach:	Art der Abschlussprüfung:
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B1	BM2 Variante 1: schriftlich und mündlich* BM2 Variante 2: nur mündlich* BM1: vorgezogene Prüfung mündlich
Englisch B1	BM2 Variante 1: nur mündlich* BM2 Variante 2: schriftlich und mündlich* BM1: vorgezogene Prüfung schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Gestaltung, Kunst, Kultur	Projektarbeit
Information und Kommunikation	schriftlich

* Eine der beiden Fremdsprachen wird schriftlich und mündlich geprüft, die andere nur mündlich. Die Aufteilung wird für die einzelnen Klassen im Losverfahren bestimmt.

§ 7 Prüfungsstoff, Prüfungsdauer und Hilfsmittel

Prüfungsstoff, Prüfungsdauer und die in der Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind in separaten Wegleitungen (Fachwegleitungen) zu den einzelnen Fächern geregelt, die von der BM-Kommission BZWW zu genehmigen sind.

Die Fachwegleitungen sowie die allgemeine Wegleitung werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig zur Prüfungsvorbereitung abgegeben.

§ 8 Ausschluss von den Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbstständig unter Aufsicht zu lösen. Verwenden die Kandidatinnen oder Kandidaten unerlaubte Hilfsmittel oder verstossen gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, wird diese sofort darüber

orientiert und die BM-Kommission BZWW entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. die Sanktionen. Die Prüfungsleitung untersucht den Vorfall unverzüglich.

Erweist sich die Anzeige als begründet, so trifft die BM-Kommission BZWW in Absprache mit der Prüfungsleitung wahlweise folgende Massnahmen:

Sanktionen (gemäss § 30 BbG)

Wer unerlaubte Hilfsmittel an einer Prüfung verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, wird bei dieser Prüfung mit der Note 1.0 bewertet. In besonders leichten Fällen kann die Prüfung mit einem Notenabzug bewertet werden. Vorbehalten bleibt das Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen.

Die Prüfungsleitung eröffnet den Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

C. Noten

§ 9 Notenskala

Die Noten werden durch ganze und halbe Noten von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 4 eine noch genügende und 1 die geringste Leistung bezeichnet.

Die Umrechnung der Punktezahl in eine Note erfolgt nach folgender Skala:

Tabelle 1 (Gültig für alle BM-Lehrgänge, welche ab Schuljahr 2015/16 begannen)

Punkte	Note	Punkte	Note
		45 – 54	3.5
95 – 100	6	35 – 44	3
85 – 94	5.5	25 – 34	2.5
75 – 84	5	15 – 24	2
65 – 74	4.5	5 – 14	1.5
55 – 64	4	0 – 4	1

D. Fachnoten und Notenausweis für die BM

§ 10 Fachnoten und Gesamtnote

Das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten, die im Notenausweis aufgeführt sind, ermittelt:

	Grundlagenbereich
1	Deutsch
2	Französisch
3	Englisch
4	Mathematik
	Schwerpunktbereich
5	Schwerpunktfach 1
6	Schwerpunktfach 2
	Ergänzungsbereich
7	Ergänzungsfach 1
8	Ergänzungsfach 2
	Projektarbeiten
9	Interdisziplinäre Arbeiten (IDAF, IDPA)

Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 11 Ermittlung der Fachnoten

Die Ermittlung der Fachnoten gemäss § 9 wird in den jeweiligen Fachwegleitungen festgehalten.

§ 12 Notenberechnung

Für die einzelnen Zeugnisnoten, Prüfungsarbeiten, schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten sind andere als halbe oder ganze Zwischennoten nicht zulässig.

Der Durchschnitt der Prüfungsnoten (Deutsch, Französisch und Englisch) wird auf eine halbe Note gerundet, wenn die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

Rundungsregel

- *Fachnote*: auf eine Dezimale gerundet
- *Prüfungsnoten*: auf ganze oder halbe Noten gerundet
- *Erfahrungsnote (als Positionsnote)*: auf ganze oder halbe Note gerundet
- *Erfahrungsnote (als Fachnote)*: auf eine Dezimale gerundet

Beim Fehlen einzelner Prüfungsbestandteile (z.B. nicht bebringbare Semesternoten), die in eine Positionsnote einfließen, gilt die Prüfung als nicht vollständig erfüllt. In Einzelfällen entscheidet die Prüfungsleitung.

E. Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung**§ 13 Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung** (Art. 17 Abs. 4 BMV, SR 412.101)

Die Berufsmaturitätsprüfung gilt als bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
- b) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c) nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

§ 14 Prüfungskonferenzen

Nach Abschluss der Berufsmaturitätsprüfungen treten auf Einladung der Schulleitung die Expertinnen und Experten zusammen. Sie überprüfen die Abschlussnoten und stellen Anträge an die BM-Kommission BZWW zur Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätszeugnisses.

Die BM-Kommission BZWW entscheidet anschliessend über die Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätszeugnisses.

§ 15 Prüfungswiederholung

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht besteht, kann diese einmal wiederholen. Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen eine ungenügende Fachnote erzielt worden ist (Note unter 4,0).

Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Berufsmaturitätsprüfung statt.

Die Noten der bei der erstmaligen Prüfung bestandenen Fächer werden übernommen (Art. 26 BMV).

§ 16 Abgabe des Berufsmaturitätszeugnisses mit lehrbegleitender BM

Voraussetzung für den Erwerb des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses ist der Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.

Falls das Fähigkeitszeugnis wegen ungenügender Leistung nicht abgegeben werden kann, erhält die/der BM-Lernende kein BM-Zeugnis.

F. Berufsmaturitätszeugnis und Fähigkeitsausweis

§ 17 Berufsmaturitätszeugnis

Das Berufsmaturitätszeugnis wird gemäss § 21 der kantonalen BM-Verordnung und den Weisungen des Departements für Erziehung und Kultur ausgestellt.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Einspracherecht (§ 22 BbM)

Gegen das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Notenausweises von den Absolventinnen und Absolventen sowie weiteren Personen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Prüfungsergebnisses nachweisen können, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist an die Berufsmaturitätskommission BZWW, Postfach 112, Schützenstrasse 11, 8570 Weinfelden zu richten und hat eine ausreichende Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Gegen den Entscheid der BM-Kommission BZWW kann Rekurs beim Departement für Erziehung und Kultur (DEK), 8510 Frauenfeld, erhoben werden.

Die Einsprache gegen das Resultat an externen Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs gegen das Resultat der externen Prüfungsorganisation ist auf dem kantonalen Instanzenweg ausgeschlossen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Wegleitung BM tritt am 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die Wegleitung über die Berufsmaturitätsprüfungen BZWW vom 20. Januar 2011. Sie gilt erstmals für die Abschlussprüfung im Sommer 2016.

Präsident BSK BZW Weinfelden

Rektorin BZW Weinfelden

Marco Monego

Renate Stieger-Bircher

Weinfelden, 1. Juli 2015

Anhang

Verzeichnis der Anhänge:

- Anhang 1: Umrechnung BM-Noten in EFZ-Noten; BiVo 2012
- Anhang 2: Links

Berechnung der Fachnoten BM1 für Notenausweis BM und Notenausweis zum EFZ

(BiVo September 2011)

Rechtliche Grundlagen der lehrbegleitenden BM1

Die lehrbegleitende BM1_W&D, Typ Wirtschaft ist eine kaufmännische Grundbildung E-Profil mit kaufmännischer Berufsmaturität. Rechtsgrundlagen sind also:

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung; Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26.09.2011
- Rahmenlehrplan (RLP) für die kaufmännische Berufsmaturität (2012)

Der Artikel 44 der Bildungsverordnung regelt insbesondere die Notenübernahme aus der Berufsmaturität.

Zwei Notenausweise

Gemäss Artikel 44 der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ sind am Ende der Ausbildung **zwei** Notenausweise zu erstellen: ein Notenausweis zur absolvierten Berufsmaturität (umfassend die Fachnoten gemäss RLP) und ein Notenausweis zum EFZ; der auch die schulischen Leistungen ausserhalb der Berufsmaturität wie IKA, Vertiefen&Vernetzen, Selbstständige Arbeit (IDPA) und den betrieblichen Teil umfasst.

Berechnung der Fachnoten im BM-Notenausweis

Die Berechnung der Fachnoten im BM-Notenausweis stützt sich auf den Rahmenlehrplan (RLP) für die Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft bzw. die Berufsmaturitätsverordnung vom 24.06.2009 (Artikel 28).

Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis und der Erfahrungsnote (= Durchschnitt der letzten **zwei** Semesterzeugnisnoten auf eine Dezimale gerundet). Prüfungsnoten, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen, werden auf eine halbe Note gerundet. Die Fachnote in Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote, auf eine Dezimale gerundet.

Gemäss RLP weist der BM-Notenausweis genau folgende Fachnoten aus:

- 1. Landessprache (Deutsch)
- 2. Landessprache (Französisch)
- 3. Sprache (Englisch)
- Mathematik
- Finanz- und Rechnungswesen
- Wirtschaft und Recht
- Geschichte und Politik
- Technik und Umwelt

Berechnung der Fachnoten für das Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann (EFZ)

Die Positionen „Betrieb“, „IKA“ sowie „Vertiefen&Vernetzen und Selbstständige Arbeit“ werden gemäss Bildungsverordnung 2012 Kauffrau/Kaufmann EFZ berechnet.

Die Fachnoten in den folgenden Positionen basieren einerseits auf den Erfahrungsnoten und Prüfungsleistungen in der BM und andererseits auf den Fachnoten gemäss BiVo 2012 Kauffrau/Kaufmann EFZ

<i>Fach</i>	<i>Notenermittlung</i>
Standardsprache (Deutsch)	Prüfungsnote BMP Deutsch und alle Zeugnisnoten der BM1 (=Erfahrungsnote) Gewichtung 1/8
2. Landessprache (Französisch)	Prüfungsnote BMP Französisch und alle Zeugnisnoten der BM1 (=Erfahrungsnote) Gewichtung 1/8
3. Sprache (Englisch)	Prüfungsnote BMP Englisch und alle Zeugnisnoten der BM1 (=Erfahrungsnote) Gewichtung 1/8
W&G I	Durchschnitt der beiden BM-Prüfungen „Finanz- und Rechnungswesen“ und „Wirtschaft und Recht“ (auf eine Dezimale gerundet); zählt doppelt für den Gesamtnotenschnitt EFZ Gewichtung 2/8
W&G II	Durchschnitt aller Zeugnisnoten aus den Fächern „Finanz- und Rechnungswesen“ und „Wirtschaft und Recht“ (auf eine Dezimale gerundet) Gewichtung 1/8
Projektarbeiten (SA und V&V)	Durchschnitt der Positionsnoten „ <i>Selbstständige Arbeit</i> “ und „ <i>Vertiefen&Vernetzen</i> “; auf eine Dezimale gerundet Gewichtung 1/8 <i>Selbstständige Arbeit</i> Die IDPA-Note (=Positionsnote) <i>Vertiefen&Vernetzen</i> Durchschnitt aller IDAF-Noten; gerundet auf ganze/halbe Note (=Positionsnote)
IKA	Prüfungsnote IKA und alle Zeugnisnoten (=Erfahrungsnote) Gewichtung 1/8

Rundungsregel

- *Fachnote*: auf eine Dezimale gerundet
- *Prüfungsnoten*: auf ganze oder halbe Noten gerundet
- *Erfahrungsnote (als Positionsnote)*: auf ganze oder halbe Note gerundet
- *Erfahrungsnote (als Fachnote)*: auf eine Dezimale gerundet

Links

- *Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität*
<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/maturitaet/berufsmaturitaet.html>
- *Kantonale BM-Verordnung*
<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1157>
- *Eidgenössische BM-Verordnung (SR412.103.1)*
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080844/index.html>
- *Allgemeine Ausführungsbestimmungen; Prüfungskommission Schweiz*
<http://www.rkg.ch>
- *Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)*
<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/989?locale=de>